



Bestellung einer Schriftführung und stellvertretender Schriftführungen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

06.11.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herr Stefan Wilmes wird zur Schriftführung bestellt. Frau Jutta Brauner wird zur 1. stellvertretenden Schriftführung bestellt. Frau Lisa Scheele wird zur 2. stellvertretenden Schriftführung bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Bestellung von Schriftführungen erfolgt aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Bei der Bestellung handelt es sich um einen Beschluss gemäß § 50 Absatz 1 GO NRW.

Zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Rates der Stadt Beckum schlägt die Verwaltung vor, 1 Schriftführung und 2 Stellvertretungen zu bestellen. Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeitenden der Verwaltung werden hierfür vorgeschlagen.

Die Bestellung der Schriftführung ist die Ratsentscheidung mit der obersten zeitlichen Priorität. Es muss dafür gesorgt werden, dass kein Tagesordnungspunkt behandelt wird, ohne dass eine bestellte Schriftführung anwesend ist (vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.02.1982 – 15 A 2676 – VR 1983, 221).

Ist der Rat mit dem Verwaltungsvorschlag nicht einverstanden, kann er nicht gegen den Willen des Bürgermeisters jemanden aus der Verwaltung bestellen. Tritt der seltene Fall auf, dass der Bürgermeister mit dem Vorschlag des Rates nicht einverstanden ist und der Rat keine andere Verwaltungsmitarbeiterin beziehungsweise keinen anderen Verwaltungsmitarbeiter bestellen will, bleibt ihm nur die Möglichkeit, eine Schriftführung aus den eigenen Reihen der Ratsmitglieder zu bestellen.

Die Verwaltung beabsichtigt, ab sofort – neben der festen Bestellung von 1 Schriftführung und 2 Stellvertretungen – in jeder Rats- und Ausschusssitzung den Tagesordnungspunkt „Bestellung einer Schriftführung“ standardmäßig als Tagesordnungspunkt 1 aufzunehmen, falls der sehr seltene Fall eintritt, dass die zu Beginn der Wahlperiode bestellte Schriftführung und alle Stellvertretungen verhindert sind. Gegebenenfalls kann die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts entfallen.

Anlage(n):

ohne